Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1428

18. 05. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbotsverordnung für Chlorparaffine (2. Chloraliphatenverordnung) nach § 17 des Chemikaliengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die chemische Stoffgruppe der Chlorparaffine gehört zu den besonders gefährlichen und besonders giftigen Chemieprodukten, vor deren Einwirkungen Mensch und Umwelt zu schützen sind.

Chlorparaffine stehen im ausreichend begründeten Verdacht der Kanzerogenität. Da sie biologisch nicht abbaubar sind, reichern sie sich chlororgano-typisch in der Nahrungskette und schließlich im humanen und tierischen Fettgewebe sowie in Muttermilch an. Ihre kanzerogene Wirkung nimmt erwiesenermaßen mit dem steigenden, relativen Chlorgehalt der Verbindungen zu. Damit verbunden ist zudem eine ökotoxikologisch bedenkliche Schädigung der Oberflächengewässer und insbesondere der sensiblen und labilen Biocoenose Wattenmeer-Nordsee.

Mehr als ein Prozent des Primärchlorverbrauchs geht in die Herstellung von Chlorparaffinen. Darunter sind nicht nur Chloralkane der Kettenlängen C_{10} bis C_{17}, sondern auch chlorierte Paraffinwachse und Kohlenwasserstoffwachse zu fassen. Im Alltagsbereich sind diese Chlorparaffine daher ubiquitär.

Über 50 Prozent der Chlorparaffine werden als Weichmacher und Flammschutzmittel für Polyvinylchlorid (PVC) eingesetzt. Sie finden zudem Verwendung als Flammenhemmer in Gummi und Textilien und sind Bestandteil in Lackbindemitteln und chemisch inerten Beschichtungen. Im Haushalt gasen diese Chlorparaffine dann aus Böden, Computergehäusen, Weichfolien, Radiergummis, Farben, Dichtungskitt, Textilien, Lederwaren und Autositzen aus und vergiften dadurch die Innenraumluft.

Industrielle Verwendung finden Chlorparaffine in der Elektro-, Verkehrsmittel-, Bau- und Möbelindustrie. Bei der Metallverarbeitung werden Chlorparaffine als Schneid- und Schmieröle ein-

gesetzt und gefährden den Arbeitsbereich der Beschäftigten, obwohl das Umweltbundesamt seit langem auf mögliche Alternativen von pflanzlichen Schmierölen, insbesondere von solchen auf Rapsölbasis, verweist.

Auch aus harmlos wirkenden Bedarfsgegenständen werden bei extremer thermischer Belastung sowie im Brandfall ultragiftige Dibenzo-Dioxine und -Furane gebildet. Untersuchungen des Umweltbundesamtes bestätigten dabei Überschreitungen der in der Gefahrstoffverordnung festgehaltenen Grenzwerte.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unter Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Verbraucherverbände, der Gewerkschaften und Berufsgenossenschaften, der beteiligten Wirtschaft, des Gesundheitswesens sowie der Umwelt-, Tierschutz- und Naturschutzverbände (§ 17 Abs. 7 des Chemikaliengesetzes) für die Stoffgruppe der Chlorparaffine eine Verbotsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (2. Chloraliphatenverordnung) zu erlassen, die folgende Eckpunkte erhält:

1. Aufgrund dieser Verordnung ist es verboten, Chlorparaffine sowie Zubereitungen und Erzeugnisse mit einer Chlorparaffin-Konzentration von mehr als insgesamt 0,01 Prozent – auch als Verunreinigung enthalten – zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher in den Verkehr zu bringen oder sie in nicht gewerblich genutzten Räumen zu verwenden.
2. Die Verwendung in gewerblichen Räumen bedarf einer Erlaubnis und ist im Sinne der human- und ökotoxikologischen Vorsorge mit einer strengen Prüfung der Vermeidungsmöglichkeiten sowie mit strengen Auflagen zur geschlossenen Kreislaufführung zu versehen.
3. Werden für die Verwendung von Chlorparaffinen in gewerblichen Räumen Substitute für Chlorparaffine, deren Zubereitungen oder Erzeugnisse oder für die Anwendung chlorparaffinfreie oder -arme Verfahren entwickelt, deren Herstellung, Verwendung, Entsorgung oder Anwendung mit einem geringeren Risiko für Mensch oder Umwelt verbunden ist, so hat unverzüglich für die substituierbaren Chlorparaffine nach § 17 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes die Verbotsverordnung in Kraft zu treten.
4. Die 2. Chloraliphatenverordnung soll am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Bonn, den 29. März 1995

Dr. Jürgen Rochlitz
Dr. Manuel Kiper
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333